



Beschlussvorlage Nr. B-215/2022

Einreicher:
Oberbürgermeister

Gegenstand:
1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.11.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.11.2022	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz vom 21. Juli 2021 wie folgt:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 23. November 2022 mit Beschluss B-215/2022 die folgende 1. Änderung seiner Geschäftsordnung vom 21. Juli 2021 beschlossen:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst und ein neuer Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 verschieben sich entsprechend:

¹Ein Zehntel der Stadtratsmitglieder kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und dass dem Stadtrat als Ganzem, das heißt allen Stadtratsmitgliedern und hierzu ermächtigten Fraktionsbediensteten, oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. ²Das Recht Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu.

2. In § 5 Absatz 2 werden neue Sätze 2 und 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 8 verschieben sich entsprechend.

²Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. ³Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO sind nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes.

3. § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Schriftliche Anfragen sind in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem abzugeben.

4. § 5 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

Für das Verfahren bei Anfragen entsprechend § 28 (5) SächsGemO (Informationsanfragen) sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 4 sowie der Absätze 5, 7 und 8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, sofern gesetzlich oder innerhalb dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

5. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

6. In § 9 Absatz 2 werden als neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

⁶Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. ⁷Die Stadtratsmitglieder sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.

7. In § 9 wird der Absatz 5 neu eingefügt:

Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

8. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

Über Geschäftsordnungsanträge wird sofort nach deren Einbringung abgestimmt.

9. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

¹Schlussanträge nach Absatz 1, Punkte 2 und 3, können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 2 muss vor der Abstimmung der Anträge jeder Fraktion sowie jedem fraktionslosen Stadtratsmitglied einmal die Möglichkeit gegeben worden sein, zur Sache zu sprechen.

10. In § 22 wird nachfolgender neuer Absatz 1 eingefügt. Die bisherigen Absätze 1 bis 11 verschieben sich entsprechend:

Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen.

11. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Diese geänderte Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 21. Juli 2021 außer Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts hat der Sächsische Landtag am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S 134) Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beschlossen, die eine Anpassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz erfordern.

So wurde § 28 (5) SächsGemO dahingehend geändert, dass zukünftig bereits ein Zehntel der Stadtratsmitglieder sowie Fraktionen das Recht haben, Akteneinsicht zu beantragen.

In diesem Zusammenhang werden ferner Präzisierungen der Geschäftsordnung vorgenommen, durch die Regelungslücken geschlossen werden und welche der gelebten Praxis entsprechen. Als Beispiel sei hier die Änderung in § 5 (3) Satz 4 der Geschäftsordnung benannt, durch die eine Nutzung des elektronischen Verfahrens als Standard hervorgehoben werden soll.

Ort, Grund der Änderung	alte Fassung	neue Fassung
§ 5 (1) Satz 1 Anpassung an Neuregelung SächsGemO	Ein Fünftel der Stadtratsmitglieder kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert, und dass dem Stadtrat als Ganzem, das heißt allen Stadtratsmitgliedern und hierzu ermächtigten Fraktionsbediensteten, oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.	¹ Ein Zehntel der Stadtratsmitglieder kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und dass dem Stadtrat als Ganzem, das heißt allen Stadtratsmitgliedern und hierzu ermächtigten Fraktionsbediensteten, oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. ² Das Recht Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu.
§ 5 (2) Sätze 2 und 3 Präzisierung des Verfahrens	Bisher nicht vorhanden	² Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. ³ Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO sind nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes.
§ 5 (3) Satz 4 Präzisierung des Verfahrens	Schriftliche Anfragen können auch elektronisch über das Ratsinformationssystem abgegeben werden.	Schriftliche Anfragen sind in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem abzugeben.
§ 5 (9) Präzisierung des Verfahrens	Für das Verfahren bei Anfragen entsprechend § 28 (5) SächsGemO (Informationsanfragen) sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5, 7 und 8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, sofern gesetzlich oder innerhalb dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.	Für das Verfahren bei Anfragen entsprechend § 28 (5) SächsGemO (Informationsanfragen) sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 4 sowie der Absätze 5, 7 und 8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden, sofern gesetzlich oder innerhalb dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

<p>§ 7 (1) Satz 2 Anpassung an Neuregelung SächsGemO</p>	<p>Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO bekannt gegeben worden sind.</p>	<p>Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadtratsmitglieder und die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>
<p>§ 9 (2) Sätze 6 und 7 Anpassung an Neuregelung SächsGemO</p>	<p>bisher nicht vorhanden</p>	<p>⁶Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. ⁷Die Stadtratsmitglieder sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.</p>
<p>§ 9 (5) Anpassung an Neuregelung SächsGemO</p>	<p>bisher nicht vorhanden</p>	<p>Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.</p>
<p>§ 19 (1) Satz 2 Präzisierung des Verfahrens</p>	<p>bisher nicht vorhanden</p>	<p>²Über Geschäftsordnungsanträge wird sofort nach deren Einbringung abgestimmt.</p>
<p>§ 19 (2) Präzisierung des Verfahrens</p>	<p>Schlussanträge nach Absatz 1, Punkte 2 und 3, können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben und nachdem jede Fraktion sowie jedes fraktionslose Stadtratsmitglied einmal die Möglichkeit hatte, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>1Schlussanträge nach Absatz 1, Punkte 2 und 3, können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben. 2Abweichend von Absatz 1 Satz 2 muss vor der Abstimmung der Anträge jeder Fraktion sowie jedem fraktionslosen Stadtratsmitglied einmal die Möglichkeit gegeben worden sein, zur Sache zu sprechen.</p>
<p>§ 22 (1) Präzisierung des Verfahrens</p>	<p>bisher nicht vorhanden</p>	<p>Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen.</p>